

99013016012001, 99013016012001

# Auskunft aus dem Sorgeregister beantragen

Heruntergeladen am 05.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/458853726/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013016012001, 99013016012001
Leistungsbezeichnung I	Auskunft aus dem Sorgeregister beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Adoption (013)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterchaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
<b>Lagen Portalverbund</b>	Adoption und Pflegekinder (1020100), Eintragung in Register (2020100)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
<b>Handlungsgrundlage</b>	§58a Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
<b>Teaser</b>	Eine Bescheinigung des Jugendamtes kann als Nachweis der elterlichen Sorge dienen
<b>Volltext</b>	Eine Mutter kann eine Bescheinigung darüber erhalten, dass und in welchem Umfang sie Inhaberin der elterlichen Sorge für ihr Kind ist. Voraussetzung ist, dass die Mutter nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet ist. Die Auskunft wird von dem örtlichen Jugendamt erteilt. Ein Vater kann eine solche Bescheinigung nicht erhalten.
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	<p>Erforderlich sind Angaben zu Geburtsdatum und -ort sowie dem Namen des Kindes zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt.</p> <p>Gegebenenfalls kann die Vorlage eines Identitätsnachweises (z.B. Personalausweis) der Mutter erforderlich sein.</p> <p>Eine Nachfrage zu den erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Jugendamt wird empfohlen.</p>
<b>Voraussetzungen</b>	<p>Die Mutter kann eine schriftliche Auskunft aus dem Sorgeregister beantragen.</p> <p>Der Vater eines Kindes kann keine Auskunft aus dem Sorgeregister beantragen.</p> <p>Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet, wird keine schriftliche Auskunft aus dem Sorgeregister erteilt.</p>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Kosten</b>	Es fallen keine Gebühren an.
<b>Verfahrensablauf</b>	Antragstellung durch die Mutter.  Eine besondere Form der Antragstellung ist nicht vorgeschrieben
<b>Bearbeitungsdauer</b>	Die Bearbeitungsdauer ist von der jeweiligen Arbeitsbelastung des Jugendamtes abhängig. Wird das Sorgeregister nicht bei dem für den Wohnsitz der Mutter zuständigen Jugendamt geführt, ist mit einer längeren Bearbeitungsdauer zu rechnen.
<b>Frist</b>	keine
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	Als Nachweis über die elterliche Sorge kann auch die Entscheidung eines Gerichts vorgelegt werden.
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	Eine Mutter, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet ist, kann eine Bescheinigung darüber erhalten, dass sie Inhaberin der elterlichen Sorge für ihr Kind ist.
<b>Ansprechpunkt</b>	Zuständig ist in der Regel das Jugendamt, in dessen Einzugsbereich die Mutter wohnt.
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	Formulare vorhanden: Nein  Schriftform erforderlich: Nein  Formlose Antragsstellung möglich: Ja  In der Regel wird ein persönliches Erscheinen nicht erforderlich sein
<b>Ursprungportal</b>	Requesting information from the custody register, Auskunft aus dem Sorgeregister beantragen